

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbe-
ten!

Oberwetter & Olfen , Mattentwiete 8, 20457 Hamburg

In Straf- und OWI-Verfahren gilt die Vollmacht (§ 137 StPO)

für

wird hiermit in der

Ermittlungssache Bußgeldsache Strafsache Privatklagesache

gegen:

wegen:

VOLLMACHT

zur Verteidigung und Vertretung, auch vor den Rechtsmittelgerichten, erteilt. Dies gilt auch für den Fall der Abwesenheit des Unterzeichners.

Die Vollmacht umfasst die Befugnis

- Verfahrensanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zu beschränken oder zurückzunehmen;
- Zustellungen jeder Art, insbesondere von Entscheidungen und Verfügungen, entgegenzunehmen;
- im Falle der Verhinderung die Verteidigung, auch im Sinne des § 139 StPO, zu übertragen;
- Privat-, Wider- sowie Nebenklage zu erheben;
- Geld, Wertsachen, Urkunden und/oder andere Gegenstände im Zusammenhang mit dem Verfahren in Empfang zu nehmen;
- die Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten;
- die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen (Untervollmacht);
- Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung sowie andere sachdienliche Anträge zu stellen;
- Kostenerstattungsansprüche, auch gegenüber der Staatskasse, zu stellen.

Hamburg, den

.....
Unterschrift